

ABSCHLUSSPRÜFER-AUFSICHTSGESETZ (APAG) – EINE VERGEBENE CHANCE!



MAG. DR. ALFRED BROGYÁNYI, WP

Geschäftsführer VWT GmbH,
VWT Ehrenpräsident

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat am 26. Jänner dieses Jahres den Entwurf eines Bundesgesetzes übermittelt, mit dem das Bundesgesetz über die Aufsicht über Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften (Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz-APAG) erlassen wird. Es wurde eine sehr knappe Frist zur Stellungnahme bis 16. Februar 2016 gewährt – eine nach meinem Dafürhalten äußerst knappe Frist, wenn man die vorangegangenen 16 Monate an Verhandlungen bedenkt, die nur sehr schleppend und mit großen Zeitintervallen zwischen dem Ministerium und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder geführt worden ist.

Wie im Erläuterungsteil angeführt ist, dient der vorliegende Gesetzesentwurf der Schaffung der Voraussetzungen für die unmittelbare Anwendbarkeit der Verordnung (EU) Nummer 537/2014, deren Bestimmungen ab 17. Juni 2016 gelten, sowie der Umsetzung der Richtlinie 2014/56/EU vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG, die am 16. Juni 2014 in Kraft getreten ist und bis 16. Juni 2016 in nationales Recht umgesetzt werden muss.

Wie es in den Erläuterungen weiters heißt, geht die ursprüngliche Einführung eines externen Qualitätssicherungssystems auf eine Empfehlung der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2000 zurück. Diese Empfehlung wurde in Österreich durch die Schaffung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes (A-QSG) umgesetzt, das im Jahr 2005 in Kraft getreten ist. Dieses A-QSG tritt mit dem Inkrafttreten des APAG außer Kraft!

Die wesentlichsten Neuerungen im Bereich der Abschlussprüferaufsicht sind die Schaffung einer einzigen, letztverantwortlichen und vor allem unabhängigen Behörde sowie die Einführung von

Inspektionen bei Abschlussprüfern und Abschlussprüfergesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, zusätzlich zu Qualitätssicherungsprüfungen, die für alle Abschlussprüfer und Abschlussprüfergesellschaften gelten.

Die Funktionen der bisherigen Behörden, nämlich des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen (AEQ) und der Qualitätskontrollbehörde (QKB) gehen auf diese neu entstehende Behörde, mit der Bezeichnung Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde (APAB), über.

Nach diesen Bestimmungen ist somit einerseits vorgesehen, dass die mehr oder weniger unvollendeten Qualitätssicherungsprüfungen – wie bisher – alle Prüfungsbetriebe von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften treffen, wobei mindestens alle 6 Jahre eine Qualitätssicherungsprüfung durchzuführen ist.

Darüber hinaus allerdings werden „Inspektionen“ eingeführt. Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften sind demnach verpflichtet, sich einer Inspektion durch die APAB nach der EU-Verordnung Nr. 537/2014 zu unterziehen, **wenn sie Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (sogenannte Prüfungen von PIEs) durchführen.**

Die Definition „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ wird in der Richtlinie 2014/56/EU festgelegt und umfasst Unternehmen an einem geregelten Markt, Banken und Versicherungen. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bestimmte Unternehmen als solche von öffentlichem Interesse zu definieren, wenn sie dies als erforderlich halten. Für Österreich bedeutet das, dass als Unternehmen von öffentlichem Interesse jene Genossenschaften oder Sparkassen, die Wertpapiere begeben haben,

gelten, welche an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen EWR-Vertragsstaates gehandelt werden.

Somit spricht das APAG von zwei Qualitätssicherungsmaßnahmen: Zum einen von den mehr oder weniger unveränderten Qualitätssicherungsprüfungen, wie es bereits das alte AQSG gekannt hat, und zum anderen von „Inspektionen“ von Abschlussprüfungsgesellschaften und Abschlussprüfern, die Pflichtprüfungen von Gesellschaften durchführen, die eine bestimmte Qualifikation vorweisen.

Es wird also in Österreich mehr oder weniger allumfassend geprüft, wobei nach meinem Dafürhalten diese Bestimmungen in Österreich überschießend geregelt worden sind.

Ganz anders ist diese Regelung in Deutschland ausgefallen.

Dort wurde bereits im Dezember 2015 vom Bundestag das sogenannte Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAREG) beschlossen, welches am 17.06.2016 in Kraft treten wird.

Der wesentliche Unterschied zur österreichischen Regelung ist allerdings in Deutschland jener, dass von der wirksamen Bescheinigung über die Teilnahme an der Qualitätskontrolle abgegangen wurde und ein **Anzeigeverfahren** eingeführt wurde.

Der deutsche Gesetzgeber führt dazu aus, dass dieses „Bescheinigungssystem“ vor allem von kleinen und mittleren WP-Praxen als zu bürokratisch empfunden und daher abgeschafft wurde.

Nach § 57a Abs. 1 WPO n.F. haben sich Berufsangehörige in eigener Praxis und WP-Gesellschaften einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen. Sie haben dies allerdings der WPK (deutsche Wirtschaftsprüferkammer) spätestens zwei Wochen nach Annahme eines Prüfungsauftrages anzuzeigen (Anzeigeverfahren). Diese detaillierte Anzeige wird in das Berufsregister eingetragen. Soin werden nach einer Übergangsfrist sozusagen von Amts wegen Abschlussprüfer und Abschlussprüfungsgesellschaften als gesetzliche Abschlussprüfer in das Register eingetragen.

Somit ist in der deutschen Regelung ein administrativ gewaltiger Vorteil geschaffen worden: nämlich die Eingrenzung des Anwendungsbereichs der externen Qualitätskontrolle sowie der Berücksichtigung des „Nebeneinanders“ von Inspektionen und Externer Qualitätskontrolle.

Im Gegensatz dazu haben wir in Österreich nach wie vor die als administrativ überzogen wahrgenommenen „Bescheinigungsmaßnahmen“ zu erbringen und hätten uns doch eine wesentliche Erleichterung verdient! ■

Alfred Brogyányi



©Gaiyya - Shutterstock.com

Wirsam/Zöchling/Huber/Kuhn
UmgrStG
 Umgründungssteuergesetz
 5. Auflage
 bearbeitet von Zöchling/Huber
 Kommentar
 MANZ

5. Auflage 2015.
 XLIV, 684 Seiten. Ln. EUR 178,-
 ISBN 978-3-214-04059-8
 Online-Version: www.manz.at/umgrstg

Für Ihre Umgründungen 2016

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at
 Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 